



Checkliste zum Antrag EU/EWR-Anerkennung von Facharztbezeichnungen

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung:

1. Mitgliedschaft bei der Landesärztekammer Hessen
Bitte überprüfen Sie Ihre Meldedaten vor der Antragstellung und aktualisieren Sie diese ggf.!
<https://www.laekh.de/aerzte/mitgliedschaft>
2. Deutsche Approbation
3. Innerhalb der EU/EWR erworbenes Facharzt Diplom

Einzureichende Unterlagen in ausschließlich angegebener Form:

- **Antragsformular** vollständig ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift
<https://portal.laekh.de/formulare/antrag-erkennung-wb.do>
- **Arztdiplom** im fremdsprachigen Ursprungstext in beglaubigter Kopie, welches mit der amtlichen deutschen Übersetzung **im Original untrennbar miteinander verbunden ist.**
- **Facharzt Diplom** im fremdsprachigen Ursprungstext in beglaubigter Kopie, welches mit der amtlichen deutschen Übersetzung **im Original untrennbar miteinander verbunden ist.**
- **Konformitätsbescheinigung:** Bescheinigung über die Erfüllung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung nach Art. 25 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn die Facharzt-Anerkennung vor dem Eintritt des Mitgliedstaates in die EU erworben wurde, im fremdsprachigen Ursprungstext in beglaubigter Kopie, welches mit der amtlichen deutschen Übersetzung **im Original untrennbar miteinander verbunden ist**

oder – bei Nichterfüllung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung eine –

- **Bescheinigung** des Herkunftsmitgliedstaates über erworbene Rechte, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat, im fremdsprachigen Ursprungstext in beglaubigter Kopie, welches mit der amtlichen deutschen Übersetzung **im Original untrennbar miteinander verbunden ist.**

Wichtig: Alle o. g. Bescheinigungen können nur von allgemein vereidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Dolmetschern und Übersetzern, die bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder einer Innenbehörde einen allgemeinen Eid abgelegt haben, angefertigt werden. Die Dienstsiegel der Übersetzer/Dolmetscher müssen nachvollziehbar und in deutscher Sprache angefertigt sein.

Wir bitten Sie, zusätzlich zu beachten:

Nur gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates notifizierte Bezeichnungen, können anerkannt bzw. umgeschrieben werden. Aktuelle Informationen zur Anerkennung von ärztlichen Tätigkeiten aus dem Ausland und den notifizierten Bezeichnungen finden Sie auf der Website der Bundesärztekammer unter folgendem Link:

<https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/internationales/aerztliche-taetigkeit-im-ausland/mitgliedstaaten-der-eu-des-ewr-und-der-schweiz/>

Bei Rückfragen zur Antragstellung, wenden Sie sich bitte an die/den zuständige/-n Sachbearbeiter/-in:

<https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/fort-und-weiterbildung/weiterbildung/kontakt>